



Zahl: 640-4/A/0124/2026
Schwaz, den 15.01.2026

Betreff: Kanal-Katasterbefahrung 2026 – Burggasse/Pirchanger –
Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Philipp Buttenhauser – 0676/83697-740
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Arbeiten in der Burggasse und im Pirchanger durch die Stadtwerke Schwaz GmbH, Hermine-Berghofer-Straße 31, 6130 Schwaz, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von 19.01.2026 bis 23.01.2026 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Abschnitt Pirchanger 1 – Pirchanger 9a

Für die Durchführung der Kanalbefahrung in diesem Abschnitt ist es erforderlich, die öffentliche Gemeindestraße gesamthaft für den Verkehr zu sperren.

In den Kreuzungsbereichen Burggasse/Pirchangerstraße (Kappe) und Pirchanger/ Pirchanger (Wexbühel) sind die Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit einer Abplankung und einer entsprechenden „Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Die Einbahnstraße in der Gilmstraße zwischen der Burggasse und der Ullreichstraße ist durch die Abdunklung der Verkehrszeichen während der gesperrten Pirchangerstraße befristet aufzuheben. Im Kreuzungsbereich Burggasse/Gilmstraße ist das Verkehrszeichen „Achtung Gegenverkehr“ gemäß § 50 Ziff. 14 StVO 1960 aufzustellen.

Der Betreiber des Citybusses, die Firma Ledermaier, ist über den Zeitpunkt der Sperrung der Pirchangerstraße vorab, das heißt zumindest 2 Arbeitstage vorher, nachweislich über die erforderliche Straßensperrung in Kenntnis zu setzen.

2. Burggasse – von Gilmstraße bis Kappe

Im Bereich der Burggasse, zwischen der Kreuzung Gilmstraße und im Kreuzungsbereich mit der Pirchangerstraße (Kappe) sind Kanalschachtöffnungen für die Durchführung der Katasterbefahrung 2026 erforderlich. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist die Burggasse, zwischen der Gilmstraße und der Pirchangerstraße, für den gesamten Verkehr zu sperren.

In den Kreuzungsbereichen Burggasse/Gilmstraße (Zöhrer) und Burggasse/ Pirchanger (Kappe) sind die Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO

1960 mit einer Abplankung sowie einer entsprechenden „Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. In der Einbahnstraße, der Gilmstraße, zwischen der Burggasse und der Ullreichstraße ist der westliche Parkstreifen durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang/Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie dem Geltungszeitraum von parkenden Autos freizuhalten.

Der Betreiber des Citybusses, die Firma Ledermais, ist über den Zeitpunkt der Sperrung der Burggasse vorab, das heißt zumindest 2 Arbeitstage vorher, nachweislich über die erforderliche Straßensperrung in Kenntnis zu setzen.

3. Burggasse – vom Stadtplatz bis Kreuzung Gilmstraße

Im Bereich der Burggasse, zwischen dem Stadtplatz und dem Pfundplatz bis zur Kreuzung mit der Gilmstraße, sind Schachtöffnungen für die Durchführung der Katasterbefahrung 2026 erforderlich. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist die Burggasse zwischen dem Stadtplatz und dem Pfundplatz bis zum Kreuzungsbereich Gilmstraße für den gesamten Verkehr zu sperren.

In den Kreuzungsbereichen Burggasse/Innsbrucker Straße (Stadtplatz), Burggasse/Pfundplatz (Apotheke), Burggasse/Gilmstraße (Zöhrer) und in der Postgasse, in Höhe der Zufahrten Kastlunger bzw. Tippeler, sind die Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit Abplankungen sowie entsprechenden „Umleitungsbeschilderungen“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Die Einbahnregelungen in der Postgasse, aber auch in der Burggasse, vom Stadtplatz bis zur Gilmstraße sind durch die Abdunklung der Verkehrszeichen „Einbahn“ und „Einfahrt verboten“ während der Durchführung der Inspektionsarbeiten befristet aufzuheben. Im Falle dessen, dass die Arbeiten in den Zeiten durchgeführt werden, in welchen die Poller der Anlagen Stadtplatz und Fuggergasse hochgefahren sind, sollen diese durch die Stadtpolizei dauerhaft abge senkt werden.


Der Betreiber des Citybusses, die Firma Ledermais, ist über den Zeitpunkt der Sperrung der Burggasse vorab, das heißt zumindest 2 Arbeitstage vorher, nachweislich über die erforderliche Straßensperrung in Kenntnis zu setzen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Stadtwerke Schwaz GmbH, Hermine-Berghofer-Straße 31, 6130 Schwaz (RSb)
Bezirkshauptmannschaft Schwaz p.M.
Polizeiinspektion Schwaz p.M.
Stadtpolizei Schwaz z.K.